

Rechtsfragen im Zusammenhang mit der Neuumschreibung der Pastoralen Räume im Erzbistum Paderborn

Die mit Diözesangesetz vom 17. Dezember 2009 (veröffentlicht in KA 2010, Nr. 2) für die Erzdiözese Paderborn erfolgte Neuumschreibung der Pastoralen Räume wirft für die Kirchengemeinden/Pfarreien vermehrt auch rechtliche Fragestellungen auf. Hierauf soll im Folgenden ein kurzes Schlaglicht geworfen werden.

1. Für die Errichtung der 87 Pastoralen Räume sind unterschiedliche Zeitkorridore vorgesehen. In einem individuellen Beratungs- und Planungsprozess wird zunächst über die künftige pastorale Ausrichtung in den einzelnen Räumen zu befinden sein. In diesem Kontext ist dann die Frage zu beantworten, welche Folgerungen sich für die kirchengemeindlichen/pfarrlichen Strukturen ergeben.

Im Diözesangesetz vom 17. Dezember 2009 wird lediglich für einige Kirchengemeinden/Pfarreien die Zusammenlegung zu einer „Gesamtpfarrei“ angeordnet. Dies hat in der Regel gemeinde- oder regionalspezifische Gründe. Allen anderen Kirchengemeinden/Pfarreien steht es grundsätzlich frei, für welche künftigen rechtlichen Strukturen sie sich aussprechen. Dabei wird den Erfordernissen der zukünftigen Pastoral ebenso Rechnung zu tragen sein, wie den in Zukunft noch zur Verfügung stehenden haupt- und ehrenamtlichen sowie finanziellen Ressourcen.

2. Das Erzbischöfliche Generalvikariat hat den Kirchengemeinden/Pfarreien mit der Handreichung „Verwaltungsstrukturen bündeln – Pastoral dezentral erhalten“ vom 15.10.2009 eine erste Orientierungshilfe zur Verfügung gestellt, in der die rechtlichen Optionen künftiger Kirchengemeinde-/Pfarreistrukturen kurz gefasst dargestellt werden. Den Kirchengemeinden/Pfarreien werden darin drei Grundmodelle angeboten:
 - a) Zusammenlegung aller Kirchengemeinden/Pfarreien auf Ebene des neuen Pastoralen Raumes (sog. „Gesamtmodell“).
 - b) Beibehaltung des Status quo.
 - c) Zusammenlegung der Kirchengemeinden zu einer neuen Kirchengemeinde auf Ebene des neuen Pastoralen Raumes. Innerhalb der staatskirchenrechtlichen Körperschaft „Kirchengemeinde“ wird kirchenrechtlich differenziert: Eine Pfarrei bleibt bestehen, die anderen werden zu Pfarrvikarien ohne eigene Vermögensverwaltung umgebildet (sog. Pfarrei-Pfarrvikarie-Modell – PPM)

Realisiert werden können auch diverse Untervarianten der vorgenannten drei Modelle, etwa dergestalt, dass innerhalb eines neuen Pastoralen Raumes die Kirchengemeinden/Pfarreien lediglich auf Ebene der heutigen Pastoralverbände zusammengelegt werden.

3. Bei der Zusammenlegung von Kirchengemeinden/Pfarreien ist den Erforderlichkeiten des weltlichen und des kirchlichen Rechts Rechnung zu tragen. Grundsätzlich kann eine Zusammenlegung auf zwei Wegen erfolgen:

Variante 1

Ein- oder Rückpfarrung, d. h. Aufhebung einer Kirchengemeinde/Pfarrei durch den Diözesanbischof unter gleichzeitiger Zuordnung zu einer anderen, bestehen bleibenden Kirchengemeinde/Pfarrei oder

Rechtsfragen im Zusammenhang mit der Neuumschreibung der Pastoralen Räume im Erzbistum Paderborn

Variante 2

Aufhebung aller Kirchengemeinden/Pfarreien durch den Diözesanbischof unter gleichzeitiger Errichtung einer neuen Kirchengemeinde/Pfarrei.

In welcher der beiden genannten Formen eine Zusammenlegung erfolgt, ist stets unter Berücksichtigung und Abwägung aller Umstände des konkreten Einzelfalls zu entscheiden. Dabei ist den Belangen einer tragfähigen Pastoral ebenso Rechnung zu tragen wie der historischen Entwicklung der beteiligten Kirchengemeinden/Pfarreien.

Für einen fundierten Meinungsbildungsprozess in den Pfarrgemeinderäten und Kirchenvorständen ist von großer Bedeutung, dass die rechtlichen Optionen und ihre Konsequenzen von Beginn an transparent und verständlich sind. Bezüglich weiterer Details wird deshalb auf die „Arbeitshilfe zur Abwägung der verschiedenen Grundmodelle und ihrer Bedeutung für die Pastoral vor Ort“ verwiesen. Darüber hinaus stehen die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Erzbischöflichen Generalvikariats den Gremien als Ansprechpartner zur Verfügung und vereinbaren – je nach Verfügbarkeit – gerne auch einen Termin vor Ort.

Ansprechpartner im Erzbischöflichen Generalvikariat sind:

Herr Justitiar Marcus Baumann-Gretza
Leiter der Zentralabteilung Rechtsamt
Tel. 05251/125-1219 / E-Mail: rechtsamt@erzbistum-paderborn.de

Herr Assessor Rudolf Weinstock
Zentralabteilung Rechtsamt
Tel. 05251/125-1209 / E-Mail: rechtsamt@erzbistum-paderborn.de

Für Fragen des Kirchenrechts:

Herr Dr. Michael Werneke
Sekretariat Kirchenrecht
Tel. 05251/125-1258 / E-Mail: michael.werneke@erzbistum-paderborn.de

Autor:

Marcus Baumann-Gretza, Justitiar des Erzbistums Paderborn